

«Stolpersteine» der geänderten EU-Waffenrichtlinie zeigen sich

Bringt die Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie damit altergebrachte schweizerische Traditionen im Schiesswesen in Gefahr? Wird die Abgabe des Sturmgewehrs an austretende Armeeangehörige verunmöglicht? Sind die Schützenvereine in ihrer Existenz bedroht? Alle diese Befürchtungen sind unbegründet. Die Schweiz hat bei den Verhandlungen über die Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie namhafte Ausnahmen herausgeholt. So wird die Abgabe der Ordonnanzwaffe an Angehörige der Armee gänzlich vom Verbot ausgenommen. Eine Ausnahmebe-

stimmung ist mit Bezug auf das Schützenwesen vorgesehen. Dieses bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich. Vorausgesetzt wird einzig, dass der betreffende Schütze Mitglied eines entsprechenden Vereins ist oder darlegen kann, dass er regelmässig dem sportlichen Schiessen nachgeht.

Im Dezember 2019 wollte ich mich beim fedpol (Bundesamt für Polizei) darüber informieren, was ich vorkehren muss, wenn ich mit

mehreren Waffen von meinen Vereinskollegen vom Berner Oberland nach Schänis zum Büchsenmacher fahre.

Antwort vom Fachexperten Zentralstelle Waffen (fedpol) am 13. Dezember 2019: **«Sie dürfen ohne weitere Papiere nach Schänis fahren.»**

Anfangs Februar fuhren mein Kollege und ich mit 20 Sturmgewehren im Kofferraum nach Schänis. Dort angekommen, diskutierten wir über den Transport von so vielen Waffen in einem Auto. Daraufhin zeigte ich mein Schriftstück von fedpol vom 13. Dezember, welches ich in Papierform mit mir führte. Die Verwunderung war gross und die Anwesenden wollten alle eine Kopie von diesem fedpol-Papier.

Am 13. Februar erhielt ich überraschend eine neue Mitteilung von fedpol, in welchem die Mitteilung vom 13. Dezember 2019 mit folgendem Wortlaut widerrufen wurde:

In nachstehender Angelegenheit haben Sie im Dezember 2019 Kontakt mit uns aufgenommen. Wir haben in einem anderen Zusammenhang diese Frage kürzlich eingehend geprüft und sind dabei mit folgendem Schluss gelangt:

Im Sinne des Waffengesetzes gelten grundsätzlich alle Formen der Eigentums- bzw. Besitzesübertragung, wie z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe, als Erwerb. Aufgrund dieses Grundsatzes sind

Transporte von Waffen, für deren Besitz man keine Berechtigung hat, nicht zulässig – ausser die besitzberechtigte Person ist anwesend und behält stets die tatsächliche Herrschaft über die Waffe.

Deshalb ist es z. B. nicht gestattet, dass eine Person von Vereinsmitgliedern Waffen entgegennimmt, um diese im Rahmen eines «Sammeltransports» zu einem Büchsenmacher zu befördern. Über diesen Sachverhalt möchten wir Sie hiermit in Kenntnis setzen, insbesondere weil diese Auslegung sich nicht mit unserer vorangegangenen Antwort deckt.

Das heisst, wie beschrieben, muss jede besitzberechtigte Person seine Waffe selber zum Büchsenmacher bringen und dort auch wieder abholen. ▶



Ein Sammeltransport von Waffen/Sportgeräten ist nicht erlaubt.